

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Winfried Wolf, Ulla Jelpke  
und der Gruppe der PDS  
— Drucksache 13/3019 —**

**Entschädigungszahlung an den US-amerikanischen Bürger und KZ-Überlebenden  
Mr. Hugo Princz durch die Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesregierung teilte Ende September 1995 Herrn Hugo Princz, einem ehemaligen KZ-Häftling und US-Bürger, mit, daß ihm eine größere Summe als Wiedergutmachung zugestanden würde. Hierzu hieß es in der „Washington Post“ vom 21. September 1995 u. a.:

„Mehr als 50 Jahre, nachdem die Nazis seinen Paß eingezogen und ihn und seine Familie in ein Konzentrationslager schickten, sah sich Hugo Princz von Senatoren und Kongreßmitgliedern im US-Kapitol umringt, als er unter Tränen mitteilte, daß die deutsche Regierung zugestimmt hatte, ihm für seine Leiden eine Entschädigung zu zahlen. Die Feierlichkeiten . . . stellten das Ende eines 40 Jahre währenden Kampfes dar, in welchem die Deutschen gezwungen werden sollten, ihm eine Entschädigung dafür zu zahlen, daß er versklavt und seine Eltern, seine Schwester und zwei jüngere Brüder getötet wurden. ( . . . ) Mr. Princz, 72, aus Highland Park, New Jersey, ist der einzige bekannte Holocaust-Überlebende, der als (US-)Amerikaner während des Zweiten Weltkrieges in Deutschland gefangengehalten wurde. In der Übereinkunft stimmten die Deutschen zu, an Mr. Princz und zehn weitere Holocaust-Überlebende 2,1 Millionen Dollar zu bezahlen. ( . . . ) Nach dieser Übereinkunft, die am vergangenen Dienstag (19. 9. 1995, d. V.) in Bonn unterzeichnet wurde, werden sich Mr. Princz und andere nicht namentlich genannte Überlebende die Entschädigungssumme teilen, wobei der größte Teil an Mr. Princz geht. Mr. Princz wird auch eine in der Höhe nicht bekannte Summe von vier deutschen Firmen erhalten, deren Vorgänger Princz als Sklavenarbeiter eingesetzt hatten.“

1. Hat die Bundesregierung die in o. g. Berichtsauszügen erwähnte Vereinbarung über die Entschädigungszahlungen direkt mit den Betroffenen abgeschlossen?

Nein.

Bei dem deutsch-amerikanischen Wiedergutmachungs-Abkommen vom 19. September 1995 handelt es sich um ein Regierungsabkommen zur Regelung bestimmter, noch offener Wiedergutmachungsfragen, die sich an die Regelungen früherer vergleichbarer Abkommen mit westeuropäischen Staaten anlehnt, die in den 60er Jahren geschlossen wurden. Die von deutscher Seite bereitgestellten Mittel sollen zur Entschädigung von durch die Nationalsozialisten schwerstverfolgten US-Bürgern dienen, die aus formellen Gründen keine Leistungen nach den gesetzlichen deutschen Entschädigungsregelungen erhalten haben.

Leistungen aus dem Abkommen können danach bisher nicht entwidmete Schwerstverfolgte erhalten, die

- Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind und
- zur Zeit der Verfolgung bereits amerikanische Staatsbürger waren.

2. Trifft die Formulierung in der US-Presse zu, wonach an Mr. Princz „der größte Teil“ der gesamten Summe von 2,1 Mio. Dollar geht?

Die Verteilung der von der Bundesregierung bereitgestellten Mittel für die in Betracht kommenden Einzelfälle ist – wie bei allen bisher abgeschlossenen sonstigen Globalabkommen – in das Ermessen der US-Regierung gestellt. Die Namen der begünstigten Personen, die Zahl der Berechtigten und die Höhe ihrer Entschädigung werden bei derartigen Globalentschädigungsabkommen – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – stets vertraulich behandelt.

3. Wieviel wurde Herrn Princz als Entschädigung gezahlt, und welche Beträge erhielten die namentlich nicht genannten zehn Überlebenden des Holocaust aus der Gesamtsumme von 2,1 Mio. Dollar?

Siehe die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

4. Welche vier deutschen Firmen waren nach Kenntnis der Bundesregierung bereit, an Herrn Princz eine zusätzliche Entschädigungssumme dafür zu zahlen, daß diese ihn in der NS-Zeit als Zwangsarbeiter eingesetzt hatten?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Anwälte von Herrn Princz auch Gespräche mit deutschen Firmen geführt haben, die von Herrn Princz vor einem amerikanischen Gericht wegen Zwangsarbeit auf Schadensersatz verklagt worden sind. Die Bundesregierung kann nur zu den von ihr selbst veranlaßten Maßnahmen Auskunft geben.

5. Aus welchen Gründen wurde Herrn Princz eine Entschädigung in Millionenhöhe zugebilligt, hingegen aber beispielsweise polnischen Zwangsarbeitern eine individuelle Entschädigungsleistung verwehrt?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, handelt es sich um ein Entschädigungsglobalabkommen für alle US-Bürger, die aus Gründen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, d. h. wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geworden sind und bisher keine Entschädigung erhalten haben.

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Verhalten von deutschen Unternehmen, die sich bisher grundsätzlich geweigert hatten, für ehemalige Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen individuelle Zahlungen zu leisten?

Es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der die Bundesregierung die Unternehmen zur Entschädigung von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen anhalten kann. Zur Entschädigung von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen durch deutsche Unternehmen wird auf die Berichte der Bundesregierung vom 22. Januar 1990 und 21. Januar 1992 (Drucksachen 11/6286 und 12/1973) Bezug genommen.

7. Wie hoch waren die bisherigen Entschädigungszahlungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ehemaligen ost- und west-europäischen KZ-Häftlingen, insbesondere auch jüdischen KZ-Opfern, zugestanden wurden?

Die bisherigen Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz belaufen sich auf inzwischen ca. 76 Mrd. DM. Hierin nicht enthalten sind unter anderem die Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (ca. 3,936 Mrd. DM), dem Entschädigungsrentengesetz (ca. 0,579 Mrd. DM), dem Israelvertrag (3,45 Mrd. DM), den Globalverträgen mit 16 weiteren Staaten (ca. 2,5 Mrd. DM; darunter auch ca. 1,6 Mrd. DM für osteuropäische Staaten) sowie viele weitere – zum Teil nicht bezifferbare – Leistungen in Milliardenhöhe beispielsweise über das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, über das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopfersversorgung (einschließlich des Sondergesetzes für Berechtigte im Ausland) und die außergesetzlichen Härteregelungen der Bundesregierung für jüdische und nicht jüdische NS-Opfer. Für außergesetzliche Härteleistungen an jüdische NS-Opfer wurden der Claims Conference für die Jahre 1993 bis 1999 aufgrund der Artikel-2-Vereinbarung vom Herbst 1992 insgesamt 975 Mio. DM zur Verfügung gestellt bzw. zugesagt. Unter Einschluß der erwähnten Leistungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung belaufen sich die bisherigen Gesamtzahlungen schon jetzt auf weit über 100 Mrd. DM.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des deutsch-polnischen Abkommens vom 9. Oktober 1975 über Renten- und Unfallversicherung an die damalige Volksrepublik Polen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1,3 Mrd. DM geleistet. Hierdurch wurde die Volksrepublik Polen in die Lage versetzt, u. a. die sozialversicherungsrechtlichen Leistungansprüche von ehemaligen KZ-Häftlingen nach innerstaatlichem Recht zu verbessern.

Die Zahl der jüdischen Verfolgten, die Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstigen Vorschriften gestellt und Leistungen erhalten haben, ist statistisch nicht erfaßt. Es kann lediglich die Aussage getroffen werden, daß der überwiegende Teil der geleisteten Entschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf jüdische Verfolgte entfallen dürfte, weil die Gruppe der jüdischen Verfolgten mit Abstand die zahlenmäßig stärkste war. Ferner ist nicht bekannt, wie viele KZ-Häftlinge Wiedergutmachungsleistungen nach bundesrechtlichen Regelungen erhalten haben, da die geführten Statistiken nicht nach Verfolgungsgründen oder Empfängergruppen (beispielsweise KZ-Häftlinge), sondern allein nach Schadenstatbeständen differenzieren. So konnte jeder Berechtigte beispielsweise nach dem Bundesentschädigungsgesetz eine Mehrzahl von Ansprüchen wegen unterschiedlicher Verfolgungstatbestände selbständig nebeneinander geltend machen, und auch nur diese wurden statistisch erfaßt.